

walden, Belfort und Obervatz getrennt war, nimmt dieses oberflächliche Aktenstück, nach kaiserlicher Art, keine Notiz.

2) Das Nämliche gilt hinsichtlich des « Wildbannes » (Jagdrechtes) und Bergrechtes.

Auffallend hiebei ist, dass diese Berechtigungen, über das bischöfliche Gebiet hinaus, auf das ganze Flussgebiet des Vorder- und Hinterrheins (« jetwederhalb des Rins ») ausgedehnt werden oder m. a. W. dass dieses, dem Bischof für die Jagd und die Erzgruben angewiesene Gebiet genau das nämliche ist, welches die sogenannte Grafschaft Lags (auf welche ich später zu sprechen komme) ausmachte. Und wenn dem Bischof zugleich die in diesem Gebiet gesessenen « freien Leute » überlassen werden, so sind dies wohl vorzugsweise die später zu besprechenden Freien von Lags.

Uebrigens blieb dieses Diplom selbstverständlich wirkungslos, denn in dieser Zeit hatten sich auf diesem Gebiet schon eine Reihe selbständiger Herrschaften gebildet, welche längst sowohl die Regalien der Jagd und des Erzes als die Gerichtsbarkeit über ihre freien Hintersassen für sich in Anspruch genommen hatten und was die « Grafschaft » oder Herrschaft Lags betrifft, so war dieselbe dazumal (wie man später sehen wird) dem Grafen Rudolf v. Werdenberg-Sargans verpfändet. Wenn aber auch durch dieses Diplom dem Bischof nichts gegeben wurde, was er nicht schon thatsächlich besass, so musste ihm dennoch dasselbe als förmliche Anerkennung seiner Territorialherrlichkeit (denn Jagd- und Bergrecht setzen diese nothwendig voraus) und seiner Grafengewalt über die freien Hintersassen seines Gebietes sehr willkommen sein.

In dem nämlichen Diplom « bestätigt » endlich der Kaiser dem Bischof, nebst den Zöllnen in Cur und im Bergell, auch das « Gelait » von der Lanquart bis zum Luver